

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Keine Holschuld der Sozialversicherungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts werden die Rechte und Pflichten für den Informationsaustausch und die Auskunftspflicht zwischen den Organen der Sozialversicherungen und des Kindes- und Erwachsenenschutzes auf neue Rechtsgrundlagen gestellt. Zum Schutz hilfsbedürftiger Personen ist grundsätzlich eine Durchbrechung der Schweigepflichten möglich.

Zwischen den Organen der Sozialversicherungen und des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB) bestehen mannigfaltige Berührungspunkte. Personen, denen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlicher Schutz zu Teil wird, sind vielfach auch Bezüger von sozialversicherungsrechtlichen Dienstleistungen (Eingliederungsmassnahmen, Taggeld- oder Rentenbezug etc.). Ziel beider Leistungserbringer ist der Schutz und die Sicherung der Lebensgrundlage der betroffenen Personen, dies aus je unterschiedlichen Blickwinkeln und mit unterschiedlichem staatlichem Auftrag. Das neue Erwachsenenschutzrecht regelt die sich daraus ergebende Zusammenarbeit mit Bestimmungen über die Meldepflichten an die KESB, Mitwirkungspflichten im Verfahren sowie Informationspflichten der KESB sowie der Beiständigen gegenüber Dritten.

Melderecht und Meldepflichten

In Art. 443 ZGB wird – neben einem generellen Melderecht für jedermann – für amtlich tätige Personen eine Meldepflicht von hilfsbedürftigen Personen an die KESB normiert. Diese Pflicht richtet sich an sämtliche Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen. Das in Art. 320 StGB formulierte Amtsgeheimnis und die in Art. 33 ATSG geregelte Schweigepflicht wird damit explizit durch-

brochen.¹ Ausgenommen davon sind Mitarbeitende wie Ärzte, die gleichzeitig Träger von Berufsgeheimnissen sind. Sie unterstehen einer kumulativen Schweigepflicht. In solchen Situationen muss sich die Ärztin trotz Meldepflicht aus der staatlichen Funktion vom Berufsgeheimnis entbinden lassen,² es sei denn, der entsprechende Kanton habe die Meldepflicht auch auf Ärzte ausgeweitet.³ Vorbehalten bleibt das Melderecht für alle unter Amts- und Berufsgeheimnis stehenden Personen, wenn eine ernsthafte Gefahr der Selbstgefährdung oder der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens mit schwerer Fremdgefährdung durch die betroffene Person besteht (Art. 453 Abs. 2 ZGB). Die Meldung an die zuständige KESB hat in der Regel in schriftlicher Form zu erfolgen.

Mitwirkungspflichten im Abklärungsverfahren KESB

Im Rahmen des Abklärungsverfahrens erhebt die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie hat umfassend abzuklären, welche Schutzbedürftigkeit bei der betroffenen Person besteht und welche Hilfestellun-

gen in Form einer massgeschneiderten Massnahme anzuordnen sind. Dabei ist die KESB auf die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten und Dritter angewiesen. Gerade Durchführungsstellen der Sozialversicherungen verfügen in vielen Fällen durch ihre eigene Abklärungstätigkeit über detaillierte Informationen bezüglich der gesundheitlichen oder beruflichen Situation der betroffenen Personen. Diese Informationen können für die KESB von entscheidungsrelevanter Bedeutung sein und lassen so doppelspurige Abklärungen vermeiden. Art. 448 Abs. 4 ZGB verpflichtet Verwaltungsbehörden und Gerichte

In Kürze

- > Sozialversicherungen sind den Erwachsenenschutzbehörden zu Auskunft verpflichtet
- > Die KESB müssen die Sozialversicherungsstellen über Massnahme und Umfang des Vertretungsrechts informieren

notwendige Akten herauszugeben, Berichte zu verfassen und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegen stehen. Mit dieser Bestimmung wird das Amtsgeheimnis wie bei der Meldepflicht durchbrochen. Die amtlichen Geheimnisträger benötigen keine schriftli-

Autor

Urs Vogel
lic.iur., dipl.
Sozialarbeiter und
-pädagoge FH,
Master of Public
Administration MPA
idheap, Urs Vogel
Consulting, Kulmerau



¹ BSK Erw.Schutz-Auer/Marti, Art. 443 N 20 und 22

² Trechsel/Vest, StGB PK, Art. 320 N 15

³ z.B. § 29 EG ZGB SZ; § 44 Abs. 2 EG ZGB ZG

che Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde, um die erforderlichen Daten zu liefern.⁴ Sinnvollerweise ist die betroffene Person über den Datenaustausch zu informieren, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.⁵ Die Organe und Durchführungsstellen der Sozialversicherungen unterstehen somit einer Amtshilfeverpflichtung, die neben der übergeordneten Norm im ZGB auch in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen nachvollzogen wurde.⁶ Erforderlich ist ein schriftlich begründetes Gesuch im Einzelfall. Die Mitarbeitenden der Sozialversicherungen haben abzuklären und zu entscheiden, ob der Datenbekanntgabe private Interessen Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen,⁷ was bezogen auf den Gegenstand der Abklärungen der KESB – die Abklärung der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit – in der Regel kaum der Fall sein dürfte, allenfalls sind besondere Vorkehrungen wie Anonymisierung oder Abdecken von heiklen Daten zu treffen.

⁴ BSK Erw.Schutz-Auer/Marti, Art. 443 N 45

⁵ KUKO ZGB-Steck, Art. 448 N 7

⁶ z.B. Art. 34a Abs. 1 lit. e AVG; Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 6 AHVG oder Art. 84a Abs. 1 lit. h Ziff. 5 KVG

⁷ KUKO ZGB-Steck, Art. 448 N 7

Zusätzlich zur Amtshilfe sieht der Gesetzgeber in Art. 453 Abs. 1 ZGB die Verpflichtung zur Zusammenarbeit vor, wenn die Gefahr einer Selbst- oder schweren Fremdgefährdung besteht. Die betroffenen Stellen haben in gebotener Weise mit der KESB zusammenzuarbeiten. Diese Formulierung ist bewusst offen gehalten und umfasst damit alle möglichen privaten und öffentlichen Stellen, also auch die Sozialversicherungsträger. Der Umfang und Inhalt des Austauschs der geheimnisgeschützten Informationen hat sich grundsätzlich auf das Notwendige zu beschränken, in jedem Fall ist dazu das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.⁸

Informationsansprüche der Beiständin

Besteht eine massgeschneiderte Beistandschaft, so kann die Beiständin im Rahmen des tatsächlich verfügbaren Vertretungsrechts die Einsichtsrechte gestützt auf Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG gegenüber der Durchführungsstelle der Sozialversicherungen ohne explizite Einwilligung der betroffenen Person wahrnehmen.⁹ Dem Einsichtsrecht des Beistands können aber

⁸ BSK Erw.Schutz-Geiser, Art. 448 N 11f

⁹ OFK ZGB-Fassbind, Art. 394 N 3

aus Persönlichkeitsschutzgründen der betroffenen Person die Geheimhaltung besonders personenbezogener Daten (z.B. Angaben über eine psychiatrische Behandlung) entgegenstehen,¹⁰ soweit diese Informationen nicht zwingend für die Mandatsführung notwendig sind (z.B. Abklärung der Zahlungspflicht).

Informationspflichten der KESB oder des Beistandes

Die KESB oder der Beistand haben die Sozialversicherungen über die Massnahme und den Umfang des Vertretungsrechts zu informieren (Art. 413 Abs. 3 ZGB). Solange die Sozialversicherungen nichts über den Bestand einer Massnahme wissen, handeln sie gutgläubig und können weiterhin befreiend Rentenzahlungen an die betroffene Person leisten, denn die KESB unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber den bekannten Schuldner der betroffenen Person (Art. 452 Abs. 2 ZGB). Im Weiteren hat die Beiständin entsprechend ihrem Vertretungsrecht allfällige Veränderungen der Verhältnisse unaufgefordert den Sozialversicherungsorganen zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSG). ■

¹⁰ Kieser, Kommentar ATSG, Art. 47 N 15